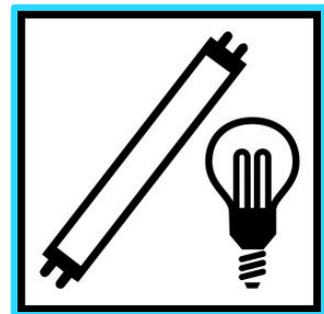
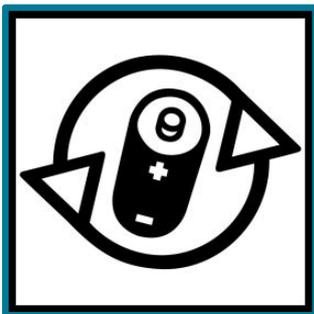


Entsorgungsrichtlinie

Abfälle vermeiden



**Sorten-
gerecht
trennen /
rezyklieren**



**Volumen
reduzieren /
konditionie-
ren**



**Fachgerecht
entsorgen**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	<i>Definition Abfall</i>	3
2	Zuständigkeiten	3
3	Grundsätze	4
3.1	<i>Allgemeine Hinweise zur Durchführung der Entsorgung</i>	4
3.2	<i>Transport der Abfälle</i>	4
3.3	<i>Umgang mit Sonderabfällen</i>	4
3.4	<i>Sonderabfallentsorgungsstellen</i>	5
4	Abfallarten	6
5	Entsorgung an der ETH Zürich	9
5.1	<i>Altöle</i>	9
5.2	<i>Batterien</i>	9
5.3	<i>Biologisch kontaminierte Abfälle</i>	9
5.4	<i>Chemikalien</i>	9
5.5	<i>Chemisch kontaminierte Materialien</i>	10
5.6	<i>Gasflaschen</i>	10
5.7	<i>Glas</i>	10
5.8	<i>Leuchtstoffröhren</i>	10
5.9	<i>Lösungsmittelabfälle</i>	10
5.10	<i>Medikamente</i>	10
5.11	<i>Radioaktive Abfälle</i>	11
5.12	<i>Sharps</i>	11
5.13	<i>Sprengstoffe</i>	11
5.14	<i>Tierische Abfälle, Kadaver</i>	11
6	Rechtliche Grundlagen	12

1 Einleitung

Die Richtlinie gilt ausschliesslich für die ETH Zürich, ausgenommen sind externe Verpflegungsbetriebe oder externe Firmen an ETH-Standorten. Die Richtlinie regelt die Stoffflüsse und die Zuständigkeiten der mit der Entsorgung beauftragten Stellen.

Das Entsorgen oder Deponieren von privaten Abfällen an der ETH Zürich (inkl. der Sonderabfallentsorgungsstellen) ist untersagt. Ebenso ist es untersagt, abgegebene Abfälle – welcher Art auch immer – aus den Sammelcontainern, den Sammelstellen und den Sonderabfallentsorgungsstellen mitzunehmen.

1.1 Definition Abfall

Gemäss dem Umweltschutzgesetz sind Abfälle bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist. Unterschieden werden vier Hauptabfallkategorien:

- **Siedlungsabfälle** sind brennbare und separat gesammelte Abfälle aus Haushalten sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Nicht zu den Siedlungsabfällen gehören Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten nicht vergleichbar sind (beispielsweise Abfälle aus Betrieben, die bei Produktionsprozessen anfallen) sowie alle Abfälle, die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammen.
- **Sonderabfälle** sind diejenigen Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Dazu gehören beispielsweise Akkus, Autobatterien, Batterien, Farben, Lacke, Klebstoffe, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Medikamente, Quecksilber, Quecksilberthermometer, Chemikalien, Spraydosen, Druckgaspatronen, Mineralöle, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc. Sonderabfälle sind getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Eine Entsorgung über Baustellenmulden oder mit dem Kehricht ist verboten.
- **"Andere kontrollpflichtige Abfälle"** (ak-Abfälle) sind Abfälle, deren Inlandverkehr und umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften beschränkte besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Dazu gehören beispielsweise Altreifen, Altkabel, Altholz, Altfahrzeuge, Elektroschrott, Bauabfälle, Schrottschutt, Aushub, Altspeiseöl, etc.
- **Bauabfälle** sind Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- und Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen. Sie werden verbrannt, stofflich rezykliert oder deponiert. Rückbaustoffe fallen bei Bau- oder Rückbauarbeiten an und können entsprechend ihren Eigenschaften und Zusammensetzungen (z.B. mineralische Rückbaustoffe oder Metalle) verwertet werden.

Sonderabfälle und ak-Abfälle dürfen nicht via Kehricht oder Kanalisation entsorgt werden. Sie müssen bei spezialisierten Sammelstellen oder Entsorgungsunternehmen abgegeben werden.

2 Zuständigkeiten

Für die Entsorgung von ak-Abfällen und Sonderabfällen gilt an der ETH Zürich grundsätzlich das Verursacherprinzip. Der Erzeuger von ak-Abfällen und Sonderabfällen ist für diese und für deren Entsorgung gemäss dieser Richtlinie verantwortlich. Vorgesetzte Personen (an der ETH konkret alle Professoren/-innen, Werkstattleitenden, Institutsleitenden, Abteilungsleitenden, etc.) haben die Pflicht, Abfälle entweder schon im Vorfeld zu vermeiden oder sie so zu konditionieren und aufzuarbeiten, dass eine sichere Entsorgung möglich ist. Alle vorgesetzten Personen tragen in ihrem Entscheidungsbereich die Verantwortung für den korrekten Umgang mit Abfällen. Sie haben alle Massnahmen und Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um ein für die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden gefahrloses und für die Umwelt so wenig als möglich belastendes Arbeiten zu gewährleisten. Sie tragen beim Entstehen von ak-Abfällen und Sonderabfällen u.a. folgende Verantwortung:

Sicherheit, Gesundheit und Umwelt

- Bekanntgabe dieser Richtlinie bei Mitarbeitenden und Studierenden
- Beachtung und Einhaltung dieser Richtlinie
- Ordnungsgemässe Handhabung, Sammlung, Lagerung am Arbeitsplatz und Kennzeichnung der Abfälle
- Ordnungsgemässer Transport zu einer der Sonderabfallentsorgungsstellen der ETH

Für die praktische Durchführung der fachgerechten Abfallentsorgung von chemischen, radioaktiven sowie biologischen Abfällen sind von der jeweiligen vorgesetzten Person sachkundige Mitarbeitende einzusetzen.

3 Grundsätze

Besser als jede fachgerechte Entsorgung ist die **Vermeidung von Abfällen**. Dies kann durch einen massvollen Einsatz von Materialien oder durch deren Wiederverwertung erreicht werden. Bitte seien Sie sparsam mit den Ressourcen und prüfen Sie vor dem Anfall von Sonderabfällen, ob alternative Materialien und Verfahrensweisen mit einem geringeren und problemloseren Abfallaufkommen eingesetzt werden können.

Abfälle sind Rohstoffe und Energieträger. Die zielgerichtete Lenkung der Materialien bzw. Stoffströme sowie bewährte und neue Technologien führen anfallende Abfälle der stofflichen und/oder energetischen Verwertung zu. Brennbare Abfälle werden in modernen Anlagen zur Abfallverwertung fast ohne Umweltbelastungen verbrannt und die dabei entstehende Energie als Wärme oder Strom genutzt. Viele Abfälle und die sogenannten Rückbaustoffe werden separat gesammelt. Durch stoffliches Recycling können so wertvolle Roh- bzw. Wertstoffe zurückgewonnen werden

3.1 Allgemeine Hinweise zur Durchführung der Entsorgung

Die Abteilung Betrieb hat die Verantwortung für die fachgerechte Bewirtschaftung von Gebäudesammelstellen für die Sammlung und Zwischenlagerung der Hauptabfallstoffe. Die Sammelstellen werden vom jeweiligen Gebäudebereich betrieben. Auf den Stockwerken werden zusätzlich zu den Containern für den Betriebskehricht tlw. Sammel- und Trennbehälter aufgestellt, welche benutzerspezifisch ausgerichtet sind.

SGU hat die Verantwortung zur fachgerechten Bewirtschaftung der Sonderabfälle und trägt die dafür anfallenden Kosten. Grundsätzlich ist die Entsorgung von Sonderabfällen an der ETH Zürich im Bring-Prinzip organisiert. Entsprechende Gebinde können in den Sonderabfallentsorgungsstellen kostenlos bezogen werden. In Ausnahmefällen ist ein abweichendes Vorgehen möglich.

3.2 Transport der Abfälle

Abfälle jeglicher Art sind immer in die nächste Sammelstelle bzw. Sonderabfallentsorgungsstelle zu bringen. Lange Transportwege sind zu vermeiden. Für den Transport von gefährlichen Gütern ist mit einer geeigneten Verpackung sicherzustellen, dass während des Transportes keine Kontaminationen entstehen können.

Grundsätzlich ist der Transport von Sonderabfällen in Privatfahrzeugen an der ETH untersagt. Für den Transport mit Fahrzeugen gelten die Vorgaben des ADR/SDR (Verordnung über den Verkehr gefährlicher Güter auf der Strasse). Soll Gefahrgut mit Fahrzeugen transportiert werden, ist vorgängig die Abteilung Services mit dem Transport zu **beauftragen** und die Gefahrgutbeauftragte der ETH zu kontaktieren: sgu-gefahrgut@ethz.ch.

3.3 Umgang mit Sonderabfällen

Die Vermeidung von Sonderabfällen sowie deren fachgerechte Entsorgung ist wichtig in Bezug auf den Umweltschutz, die ökonomische Effizienz und die Sicherheit – sowohl ihre persönliche Sicherheit als auch die Dritter (z.B. Reinigungspersonal, Besucher, Personal der Abteilung Betrieb und deren beauftragte Unternehmen).

Die Entsorgung von gefährlichen Stoffen oder deren Überführung in eine abgabefähige Form ist am Entstehungsort vorzunehmen (Verursacherprinzip). Die Entsorgung von Gefahrstoffen kann durch Zerstörung, Entgiftung oder deren Umwandlung in unschädlichere Stoffe erfolgen. Laborabfälle unterscheiden sich stark in ihrer Art, ihren physikalischen Eigenschaften, ihrer Gefährlichkeit, ihrer Reaktivität und besonders auch in ihren anfallenden Mengen. Es sind deshalb angemessene Verfahren für die Beseitigung bzw. das Recycling von Abfällen notwendig, die dem besonderen Charakter des jeweiligen Abfallproduktes Rechnung tragen.

Kontaminierte Laborutensilien oder äusserlich kontaminierte Gebinde (Glas, Behälter, Kanister etc.) müssen vor der Entsorgung dekontaminiert werden. Ist dies nicht erfolgreich möglich, sind solche Utensilien oder Gebinde als Sonderabfall zu entsorgen.

Im Umgang mit Sonderabfall und bei dessen Entsorgung müssen u.a. folgende Grundsätze beachtet werden:

- Abfallvermeidung hat Vorrang vor Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.
- Bestellen Sie nur die gerade benötigte Menge an Chemikalien.
- Chemikalien, die für Vorversuche oder Tests benötigt werden, sind sehr oft bereits vorhanden; fragen Sie in anderen Arbeitsgruppen nach.
- Sonderabfälle dürfen nicht im Hauskehricht oder via Kanalisation entsorgt werden.
- Nutzen Sie nur zugelassene Gebinde zur Sammlung von Sonderabfällen.
- Anfallende Sonderabfälle sind mindestens mit folgenden Angaben zu kennzeichnen: Name und Visum Abgeber, Datum, Inhaltsstoffe.
- Einzelne Sonderabfall-Arten sind getrennt zu sammeln.
- Zu entsorgende Gebinde müssen aussen sauber und frei von Kontaminationen sein.
- Zu entsorgende Gebinde müssen dicht verschlossen sein.
- Gebinde zur Lagerung von Sonderabfällen sind nur an geeigneten Stellen aufzustellen und in geeigneten Auffangwannen (z.B. Sicherheitsschrank; geschützt vor Erwärmung und direkter Sonneneinstrahlung).
- Sonderabfallgebilde sind regelmässig zu kontrollieren. Beschädigte oder überalterte Gebinde sind zu ersetzen.
- Nur abreagierte Reaktionsmischungen sind in die Gebinde zur Sammlung von Sonderabfällen zu füllen.
- Arbeitsschutzanforderungen sind zu berücksichtigen (z. B. Sicherheitsdatenblatt, Laborordnung).
- **Entsorgen Sie Sonderabfälle regelmässig, z.B. wöchentlich, nicht seltener als einmal pro Monat.**

Bei wissenschaftlichen Geräten sind allfällige Gefahrstoffe (z.B. Beryllium-Fenster, Vials, die interne Standards enthalten) vor der Abgabe fachgerecht zu entfernen. Die Verantwortung für die fachgerechte Dekontamination wissenschaftlicher Geräte obliegt dabei dem Verursacher. Kontaminierte wissenschaftliche Geräte können nicht in den Sonderabfallentsorgungsstellen der ETH abgegeben werden, sondern müssen vom Nutzer zu eigenen Lasten einem zugelassenen Entsorgungsbetrieb übergeben werden.

Wichtig: Das Entsorgen von gefährlichen Stoffen via Abwasser (auch via Chemie-Abwasser), oder direkt in die Kanalisation ist verboten. Chemikalien oder Antibiotika, die ins Abwasser gelangen, können in der Kläranlage zu einer längerfristigen Beeinträchtigung, oder zum Ausfall der biologischen Reinigungsstufe führen.

3.4 Sonderabfallentsorgungsstellen

An der ETH Zürich gibt es bediente Sonderabfallentsorgungsstellen im Zentrum (Gebäude CNB) und am Hönggerberg (Gebäude HCI und HPL). An anderen Standorten, z.B. Lindau/Eschikon, AgroVet Strickhof, Schwerzenbach, Technopark, ist die Abholung von Sonderabfällen via sgu-sonderabfall@ethz.ch oder via online Formular «[Beratungsanfrage Sonderabfallentsorgung](#)» anzumelden.

Die Öffnungszeiten der Sonderabfallentsorgungsstellen finden sie auf der SGU-Webseite und über den beigefügten QR-Code.

4 Abfallarten

VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, KVA: Kommunale Verbrennungsanlage; SAE: Sonderabfallentsorgungsstelle der SGU, TMF: Tiermehlfabrik

Abfallarten	Abfallstoffe	Verantwortung	Kontakt bei Fragen	Sonderabfall gem. VeVA	Interner Entsorgungsweg/ Abgabestationen	Entsorgung
Betriebskehricht	Betriebskehricht	Betrieb	Gebäudebereich	Nein	Abfallkübel Arbeitsplatz	KVA
Biologisch kontaminierte Abfälle	Biologisch kontaminierte Abfälle	Nutzer	SAE	Ja	Inaktivierung vor Ort, z.B. im Labor → Klassifizierung des inaktivierten Abfalls in Abhängigkeit von den verwendeten / noch enthaltenen Chemikalien	Je nach Klassifizierung des inaktivierten Abfalls (KVA oder SAE)
Baumaterialien	Baumaterialien	Immobilien	Immobilien	Nein	Baustellencontainer/ Mulde	Deponie
Wiederverwendbare Stoffe (Wertstoffe)	Papier/Karton	Betrieb	Gebäudebereich	Nein	Papiersammelbehälter am Arbeitsplatz	Recycling
	Holz	Betrieb	Gebäudebereich	Nein	Zentrale Sammelstellen der Gebäudebereiche	Recycling/KVA
	Glas (normaler Glasabfall wie Trinkflaschen; geleerte und gereinigte bzw. dekontaminiert Originalverpackungen)	Nutzer/ Betrieb	Gebäudebereich	Nein	Zentrale Sammelstellen der Gebäudebereiche	Recycling
	Kontaminiertes Glas: Chemikaliengebinde, die sehr giftige Substanzen enthalten / enthalten haben (H-Sätze: 300, 310, 330). Chemikaliengebinde, die gefährliche Chemikalienrückstände enthalten, die nicht auf einfache und ungefährliche Weise gereinigt werden können.	Nutzer/ SGU	SAE	Ja	SAE	Deponie

Abfallarten	Abfallstoffe	Verantwortung	Kontakt bei Fragen	Sonderabfall gem. VeVA	Interner Entsorgungsweg/ Abgabestationen	Entsorgung
	Metalle inkl. Kabel (z.B. Alu, Kupfer, Stahl)	Betrieb	Gebäudebereich	Nein	Zentrale Sammelstellen der Gebäudebereiche	Recycling
	Bioabfall	Betrieb	Gebäudebereich	Nein	Bioabfallbehälter	Energiegewinnung
	Grünabfall	Betrieb	Gebäudebereich	Nein	Dezentrale Sammelbehälter	Recycling
	PET, Styropor	Betrieb	Gebäudebereich	Nein	Dezentrale PET-Sammelbehälter	Recycling
	Haushaltsbatterien (Alkaline, Alkali-Mangan-Batterien)	Betrieb	Gebäudebereich	Ja	Zentrale Sammelstellen der Gebäudebereiche	Recycling
	Sonstige Batterien und Akkumulatoren (z.B. Lithium-Ionen-Batterien)	SGU	SAE	Ja	SAE	Recycling
	Leuchtstoffröhren	Betrieb	Gebäudebereich	Ja	Zentrale Sammelstellen der Gebäudebereiche	Recycling
	Elektrische und wissenschaftliche Geräte (dekontaminiert), PCs, Büromatikgeräte, etc	Betrieb	Gebäudebereich	Nein	Zentrale Sammelstellen der Gebäudebereiche	Altstoffhandel, Lieferant, Hersteller, SWICO, Recycling
	Toner, Tintenpatronen	Services	Logistikzentrum ONA	Nein	Rückversand an Logistikzentrum ONA	Recycling durch Lieferanten
	Alu-Kaffeekapseln («Nespresso»)	Services	Logistikzentrum ONA	Nein	Rückversand an Logistikzentrum ONA	Recycling durch Lieferanten
	Kaffeerahm in PE-Flasche, 500 mL	Services	Logistikzentrum ONA	Nein	Rückversand an Logistikzentrum ONA	Recycling durch Lieferanten
Schlämme	Schlämme und Abscheiderückstände	Betrieb	SAE	Ja	Spezialisierte Entsorgungsfirmen	Entsprechend der Schadstoffbelastung
Fette	Fette aus Fettabscheider	Betrieb	Gebäudebereich	Ja	Spezialisierte Entsorgungsfirmen	ERZ
Gasflaschen	Mietgebinde (grosse Flaschen) und Lecture bottles	Nutzer	Lieferant	Ja	Rückgabe an den Lieferanten	Gebinde-Recycling

Abfallarten	Abfallstoffe	Verantwortung	Kontakt bei Fragen	Sonderabfall gem. VeVA	Interner Entsorgungsweg/ Abgabestationen	Entsorgung
Chemikalien	Beispiele: Altöle und Emulsionen; Lösungsmittel (<i>halogeniert / nicht-halogeniert</i>); Pharmazeutika; Säuren- / Basenabfälle; Photochemikalien; organische / anorganische Stoffe; Laborchemikalien; Spraydosen	SGU	SAE	Ja	SAE	Spezialfirmen mit entsprechender Bewilligung
Tierische Abfälle, Kadaver	Nutztiere, nicht kontaminierte Versuchstiere, fachgerecht inaktivierte Tiere und tierische Abfälle	Nutzer	SAE	Nein	Öffentliche Kadaversammelstelle	TMF Extraktionswerk AG in Bazenheid
	Radioaktiv, chemisch, biologisch oder mit Prionen kontaminierte, nicht inaktivierte Versuchstiere (inkl. gentechnisch veränderte Tiere) und tierische Abfälle	SGU	SAE	Ja	SAE	TMF Extraktionswerk AG in Bazenheid, Verbrennungsanlage

5 Entsorgung an der ETH Zürich

Detaillierte Informationen zur fachgerechten Entsorgung für einzelne Laborchemikalien finden Sie [online](#) →. Im Folgenden finden Sie eine kurze Beschreibung zur korrekten Entsorgung häufiger Abfallarten.

5.1 Altöle

Altöle ist der Sammelbegriff für gebrauchtes Mineral- und Speiseöl. Mineralöle stammen vorwiegend aus Motoren und Getrieben, Speiseöle aus Fritteusen. Altöle sind Sonderabfälle und müssen in den Sonderabfallentsorgungsstellen in geeigneten Gebinden (200l Fass, 10l Kanister) abgegeben werden. Es ist verboten, Altöle über das Abwasser oder im Betriebskehricht zu entsorgen.

5.2 Batterien

Batterien, sowohl aufladbare Akkumulatoren als auch nicht-wieder-aufladbare Einwegbatterien, enthalten umweltgefährdende Stoffe und sind als Sonderabfall zu entsorgen. Akkumulatoren und Li-Batterien sind in den Sonderabfallentsorgungsstellen abzugeben, für Einwegbatterien nutzen Sie die Sammelcontainer.

5.3 Biologisch kontaminierte Abfälle

Abfälle, die mit pathogenen oder gentechnisch veränderten Organismen oder Prionen kontaminiert sind, müssen separat gesammelt und **vor dem Entsorgen inaktiviert** werden. Anwendbare Inaktivierungstechniken sind die Dampfsterilisation (Autoklavieren), die chemische Inaktivierung sowie die (trockene) Hitzesterilisation. Fachgerecht inaktivierte Abfälle müssen in Abhängigkeit von den verwendeten / noch enthaltenen Chemikalien klassifiziert und entsprechend entsorgt werden.

Bei der Entsorgung von biologisch kontaminierten Abfällen sind die Schnittstellen mit anderen Sicherheits- bzw. Entsorgungskonzepten folgendermassen geregelt:

- **Radioaktivität:** Biologische Abfälle der Sicherheitsstufe 1 oder höher, die Radioaktivität enthalten, sind zuerst mit ausreichend Desinfektionsmittel vollständig zu inaktivieren und anschliessend dem entsprechenden radioaktiven Abfall zuzuführen.
- **Chemikalien:** Biologische Abfälle der Sicherheitsstufe 1 oder höher, die giftige, ätzende, oder krebserregende Chemikalien enthalten, sind zuerst mit geeignetem Desinfektionsmittel vollständig zu inaktivieren und anschliessend dem entsprechenden Sonderabfall zuzuführen. Solche Abfälle dürfen nicht autoklaviert werden.
- **Antibiotika:** Biologische Abfälle der Sicherheitsstufe 1 oder höher, die Antibiotika enthalten, können thermisch oder chemisch inaktiviert werden. In Abhängigkeit von den verwendeten / noch enthaltenen Chemikalien ist der Abfall zu klassifizieren und entsprechend zu entsorgen. Werden bei der Inaktivierung die Antibiotika nicht zerstört, sind die inaktivierten Abfälle immer als Sonderabfall zu entsorgen.

5.4 Chemikalien

Chemikalienabfälle (z.B. Quecksilber, schwermetallhaltige Lösungen, Säuren, Laugen, Fotochemikalien, Pharmazeutika etc.) sind Sonderabfälle und unterstehen der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen. Laut Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz obliegt das Unschädlichmachen der Gifte dem Besitzer. Ist dies nicht möglich, so sind die Chemikalienabfälle korrekt verpackt – in Originalgebinden oder in zur Verfügung gestellten Gebinden – und beschriftet bei den Sonderabfallentsorgungsstellen abzugeben. Chemikalien dürfen nicht dem Betriebskehricht zugeführt werden.

5.5 Chemisch kontaminierte Materialien

Materialien wie Wischtücher, Handschuhe usw. sowie leere Originalgebinde, die mit Chemikalien kontaminiert sind – unabhängig davon ob es gesundheitlich unbedenkliche, wasserlösliche, gesundheitlich unbedenkliche leicht flüchtige oder toxische (H-Sätze: 300, 310, 330) Chemikalien sind, sind gesondert zu sammeln und in den Sonderabfallentsorgungsstellen abzugeben.

5.6 Gasflaschen

Gemietete Gasflaschen und Lecture bottles sind über die Verkaufsfirma zu entsorgen (bitte unbedingt schon bei der Bestellung mit dem Lieferanten so vereinbaren; andere Entsorgungsmöglichkeiten bestehen kaum bzw. sind äusserst kostspielig). Es besteht eine Rücknahmepflicht durch den Lieferanten, auch bei bereits abgelaufenem Datum der Gebinde.

Bei defekten Gasflaschen umgehend die Alarmzentrale (intern 888) kontaktieren.

5.7 Glas

Normaler Glasabfall (Trinkflaschen usw. ohne Deckel) ist in Glas-Sammelcontainern zu entsorgen.

Chemikaliengefässe, die giftige Substanzen enthalten / enthalten haben (H-Sätze: 300, 310, 330) gelten als Sonderabfall und müssen in den Sonderabfallentsorgungsstellen abgegeben werden.

Glaswaren, die gefährliche Chemikalienrückstände enthalten, die nicht auf einfache und ungefährliche Weise gereinigt werden können, gelten als Sonderabfall und müssen in den Sonderabfallentsorgungsstellen abgegeben werden.

Ansonsten gilt:

Chemikaliengefässe von wasserlöslichen Substanzen sind mit Wasser zu spülen und anschliessend in einem Glas-Sammelcontainer zu entsorgen. Die Spüllösung ist entsprechend ihrer Inhaltsstoffe zu klassifizieren und zu entsorgen.

Chemikaliengefässe von nicht-wasserlöslichen Substanzen sind mit einem geeigneten Lösungsmittel (siehe jeweiliges Sicherheitsdatenblatt) zu spülen und anschliessend in einem Glas-Sammelcontainer zu entsorgen. Die Spüllösung ist entsprechend ihrer Inhaltsstoffe zu klassifizieren und zu entsorgen.

5.8 Leuchtstoffröhren

Entladungslampen (Leuchtstofflampen, Leuchtstoffröhren, Neonröhren, Fluoreszenzlampen, Energiesparlampen, Quecksilber-/Natriumdampflampen, LED-Lampen) gehören in den Sonderabfall und können an der ETH über Betrieb bzw. die Sonderabfallentsorgungsstellen entsorgt werden.

Beachten: Diese Art Lampen unzerbrochen abgeben.

Während die Entsorgung von Entladungslampen im Betriebskehricht strafbar ist, gehören herkömmliche Glühlampen (Glühbirnen) in den Kehricht.

5.9 Lösungsmittelabfälle

Halogenierte und nicht halogenierte Lösungsmittelabfälle werden getrennt in UN-Gebinden (5l) gesammelt. Die Gebinde inkl. Etiketten können kostenlos in den Sonderabfallentsorgungsstellen bezogen werden.

Die max. zu 90% gefüllten und gut verschlossenen Kanister können in den Sonderabfallentsorgungsstellen abgegeben werden. Der Transport muss in einem geeigneten Auffangbehälter (z.B. Wagen mit Wanne) erfolgen.

5.10 Medikamente

Medikamente sind als Sonderabfall zu entsorgen. Insbesondere sind Flüssigkeiten, die Antibiotika enthalten, zu sammeln und als Sonderabfall zu entsorgen. Sie dürfen nicht über die Kanalisation entsorgt werden.

5.11 Radioaktive Abfälle

Abfälle, die radioaktiv kontaminiert sind, müssen in geeigneten Gebinden gesondert gesammelt werden. Sie müssen nach Isotopen getrennt werden, Verdünnung oder Mischung verschiedener Isotopen ist nicht zulässig.

In den Sonderabfallentsorgungsstellen werden nur vollständig beschriftete Gebinde angenommen: Name, Nuklid, Aktivität sowie Eingangs- und Abklingdatum. Ausserdem muss radioaktiver Abfall zum Transport nuklidspezifisch sicher abgeschirmt sein.

5.12 Sharps

Glasbruch, Spritzennadeln, Skalpelle, scharfe Gegenstände sind in durchstichsicheren Spezialbehältern (an der ETH z.B. im HCI-Shop erhältlich) zu sammeln. Sind Sharps mit infektiösem Material in Kontakt gekommen, müssen sie vor der Entsorgung inaktiviert werden.

Die maximal zu drei Vierteln gefüllten Behälter sind in den Sonderabfallentsorgungsstellen abzugeben. Sharps dürfen nicht im Betriebskehricht entsorgt werden.

5.13 Sprengstoffe

Die ETH Zürich verfügt über **keine Bewilligung zur Entgegennahme von Sprengstoffen** jeglicher Art (z.B. TNT, DNT, Nitrocellulose, etc.). Sprengstoffabfälle dürfen nicht in die Sonderabfallentsorgungsstellen gebracht werden. Kontaktieren Sie in solchen Fällen bitte umgehend sgu-sonderabfall@ethz.ch.

5.14 Tierische Abfälle, Kadaver

Nicht kontaminierte sowie fachgerecht inaktivierte Tierkadaver können der kommunalen Kadaversammelstelle zugeführt werden.

Tierische Nebenprodukte, d.h. Tierkörper, ganz oder in Teilen, sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (Tierseuchengesetz/Tierseuchenverordnung; Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten) sowie gemäss Stand der Technik zu entsorgen (Tierkörpersammelstellen, Vor-Ort-Abholservice für unzerlegte Grosstierkörper ab 200 kg: GZM Extraktionswerk AG in Lyss, TMF Extraktionswerk AG in Bazenhaid). Die Entsorgung über Kadaversammelstellen mit anschliessender Verbrennung ist nur möglich, wenn die Kadaver nicht mit Fremdstoffen wie z.B. Verpackungsmaterial aus Plastik oder Metall vermischt sind.

Tierkörper, die aufgrund von Forschungstätigkeit bzw. Behandlung kontaminiert sind (z.B. mit chemischen oder radioaktiven Substanzen, mit pathogenen oder gentechnisch veränderten Organismen) resp. nicht inaktiviert werden können, sind als Sonderabfall zu entsorgen und in die Sonderabfallentsorgungsstellen zu bringen.

Für die Entsorgung und den Transport nach der Tierseuchengesetzgebung müssen tote kontaminierte Tiere oder Teile davon eindeutig gekennzeichnet sein. Deren Kontamination und/oder Ansteckungsgefahr ist vom Abgeber auf dem Gebinde anzugeben.

Beachten: Im Zweifelsfall sind Kadaver als kontaminiert zu betrachten und als Sonderabfall zu entsorgen. Bitte informieren Sie vorgängig sgu-sonderabfall@ethz.ch.

6 Rechtliche Grundlagen

Das Abfallkonzept der ETH Zürich stützt sich im Wesentlichen auf folgende gesetzlichen Grundlagen in der Schweiz ab:

- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
- Einschliessungs-Verordnung (ESV)
- Luftreinhalteverordnung (LRV)
- Strahlenschutzverordnung (StSV)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Verordnung über den Verkehr gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR/SDR)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, tierischen Nebenprodukten (VTNP)
- Verordnung über die Sammlung und Anlieferung radioaktiver Abfälle (VRAA)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)



ETH Zürich
Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU)

Telefon: +41 44 632 30 30
E-Mail: sgu-sonderabfall@ethz.ch
www.sicherheit.ethz.ch
Stand: März 2021